

Gesamterneuerungswahlen Stadtpräsidium vom 7. Oktober 2018 (Amtsperiode 2019–2022), Stadt Zug

Allfällige Partei oder Gruppierung: Christlich-Soziale Partei (CSP)

Wahlvorschlag für das Stadtpräsidium (1 Mitglied) / Majorz

Einzureichen bei der Stadtkanzlei (Einwohnerkontrolle), Stadthaus am Kolinplatz, Zug, bis spätestens am Montag, 30. Juli 2018, 17.00 Uhr
(§ 59 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG, BGS 131.1).

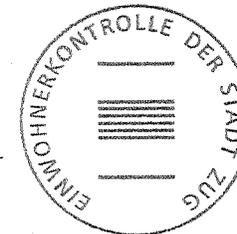
Kandidierende Person

Nr.	Name (Blockschrift)	Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Beruf	Strasse/Nr.	PLZ/Wohnort	Bisher		Unterschrift (eigenhändig)	Kontrollfeld (leer lassen)
							Ja	Nein		
1	Straub-Müller	Vroni	1963	Stadträtin Hesamme	Stolzen- grabenstr. 59	6817 Oberwil		X	V. Straub-Müller	JA

Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG; BGS 131.1).

- 1 MAI 2018

K. Stöckli



Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags

Nr.	Name (Blockschrift)	Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Strasse/Nr.	PLZ/Wohnort	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrollfeld (leer lassen)
01*	Müller ✓	Albert ✓	1935 ✓	Gotthardstr. 29 ✓	6300 Zug ✓	Albert Müller	JA
02	Müller ✓	Liselotte ✓	1938 ✓	Gotthardstr. 29 ✓	6300 Zug ✓	L. Müller	JA
03	Straub ✓	Peter ✓	1956 ✓	Stolzengrabenstr. 59 ✓	6317 Oberwil/Burg ✓	P. Straub	JA
04	Straub ✓	Felix ✓	1991 ✓	Stolzengrabenstr. 59 ✓	6317 Oberwil/Burg ✓	Felix Straub	JA
05	Stuber ✓	Martin ✓	1957 ✓	St. Johannesstr. 4 ✓	6300 Zug ✓	Martin Stuber	JA
06	Estermann ✓	Ashid ✓	1970 ✓	Heinrichstr. 47 ✓	6300 Zug ✓	Ashid Estermann	JA
07	Casutt ✓	Sonja ✓	1962 ✓	Baarerstr. 147 ✓	6300 Zug ✓	Sonja Casutt	JA
08	Zimmermann ✓	Gibson Taben ✓	1970 ✓	Rothhusweg 3c ✓	6300 Zug ✓	Gibson Taben	JA
09	Habin ✓	Tekla ✓	1957 ✓	Unterleh 6 ✓	6300 Zug ✓	Tekla Habin	JA
10	Gysel ✓	Susanne ✓	1960 ✓	Hofstr. 16 ✓	6300 Zug ✓	Susanne Gysel	JA
	Müller Hoteit ✓	Barbara ✓	1967 ✓	Ägeristr. 72 ✓	6300 Zug ✓	Barbara Müller Hoteit	JA

* Vertreterin / Vertreter des Wahlvorschlags (§ 33 Abs. 2 WAG) * Li 26.4. Gößlerstrasse 16

§ 33 WAG

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises, die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind, unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen.

² Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

³ Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch** nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.

** 1. August 2018

-1 MAI 2018

K. Stürmer

